

**Dieses Merkblatt zeigt auf, welche Abstände Erdwärmesonden (EWS) gegenüber von öffentlichen Strassen und Nachbargrundstücksgrenzen einzuhalten haben. Für EWS in jedem Falle ein Baugesuch inkl. dem Gesuchsformular für Erdwärmesonden des Amtes für Umwelt einzureichen.**

---

Bezüglich der Abstände ist zu unterscheiden zwischen dem **technischen Abstand** und den **baurechtlichen Strassen- und Grenzabständen**. Der technisch minimale Abstand ist zum Nachbargrundstück zwingend einzuhalten, er stellt sicher, dass für die Nachbarliegenschaft keine Einschränkung für die Erstellung einer eigenen EWS entsteht.

## **Abstand zu Gemeinde- und Kantonsstrassen**

Eine Abweichung von den ordentlichen Strassenabständen (gemäss §46 Abs. 1 BauV 6 Meter ab Kantonsstrasse resp. 5 Meter ab Gemeindestrasse) oder der im Erschliessungsplan festgelegten Baulinie bedingt ein schriftliches Gesuch um Ausnahmegewilligung, welches mit dem Baugesuch eingereicht wird. Im Gesuch ist zu begründen, wieso auf dem Grundstück keine andere sinnvolle Platzierungsmöglichkeit realisiert werden kann. Ein Minimalabstand von der Strassen- oder Trottoirgrenze von 2 Metern ist in der Regel auch bei einer Ausnahmegewilligung einzuhalten. Gegenüber von öffentlichen Strassen gilt der technische Abstand nicht, da auf diesen Parzellen in der Regel keine EWS erstellt wird.

Für die Abstände gegenüber von Kantonsstrassen ist die Stellungnahme der kantonalen Fachstellen (Kreisbauamt und Amt für Umweltschutz) massgebend.

## **Abstand zu Nachbargrundstücken**

Der baurechtliche Grenzabstand ergibt sich aufgrund der oberirdischen Ausdehnung der Baute und deren Geschossigkeit (§22 BauV). Eine Bohrung gilt als unterirdische Anlage. Gemäss §22 Abs. 6 BauV darf diese soweit bis an die Grenze gebaut werden, bis nachbarliche Interessen beeinträchtigt werden. Als nachbarliches Interesse gilt der minimale technische Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken. Dieser ergibt sich aus dem minimalem Abstand zwischen den einzelnen Erdsonden. Dieser Abstand ist aufgrund der geologischen Verhältnisse unterschiedlich. Er kann unter dem nachstehenden Link des Amtes für Umweltschutz ermittelt werden:

[https://geo.so.ch/map/?l=ch.so.afu.erdwaermesonden.abfrageperimeter%5B65%5D%2Cch.so.afu.gewaesserschutz.zonen.arena%5B50%5D%2Cch.so.afu.altlasten.standorte%5B40%5D%2Cch.so.afu.fliessgewaesser.netz%2Cch.so.afu.erdwaerme.sonde%5B49%5D%2Cch.so.agi.av.grundstuecke&bl=hintergrundkarte\\_sw&c=2635707%2C1244707&s=8000&t=default](https://geo.so.ch/map/?l=ch.so.afu.erdwaermesonden.abfrageperimeter%5B65%5D%2Cch.so.afu.gewaesserschutz.zonen.arena%5B50%5D%2Cch.so.afu.altlasten.standorte%5B40%5D%2Cch.so.afu.fliessgewaesser.netz%2Cch.so.afu.erdwaerme.sonde%5B49%5D%2Cch.so.agi.av.grundstuecke&bl=hintergrundkarte_sw&c=2635707%2C1244707&s=8000&t=default)

(Quelle: Homepage Kanton SO, AfU Erdwärme/Geothermie, Erdwärmesonden). Für Rücksprachen wenden Sie sich direkt an das Amt für Umweltschutz, Tel. 032 627 24 47).

Der Grenzabstand von Erdwärmesonden gegenüber Nachbargrundstücken in der Stadt Olten ist unterschiedlich: Er beträgt dort, wo überhaupt Erdwärmesonden möglich sind, ca. 2.5 bis 5 Meter.